

Satzung des Vereins

„FrohLaWi - Solidarische Landwirtschaft für Frohnau & Umgebung e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FrohLaWi - Solidarische Landwirtschaft für Frohnau & Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung von kleinbäuerlicher, ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von Gemeinschaft und sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen, solidarischen und gemeinschaftlichen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- (1) Entwicklung von Ernährungssouveränität und regionaler Resilienz durch Anbau und Bereitstellung regionaler, ökologischer landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte sowie durch Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen,
- (2) Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, Gartenbau und Landwirtschaft,
- (3) Entwicklung und Integration von Konzepten zur Schließung von Nährstoffkreisläufen in den Produktionsprozess,
- (4) Maßnahmen zur Steigerung von Bodenfruchtbarkeit und ökologischen Bodenfunktionen,
- (5) Erhalt und Weiterentwicklung von alten und samenfesten Gemüsesorten,
- (6) Beitrag zur Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung,
- (7) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll,
- (8) Schaffung von Netzwerkstrukturen durch Kooperation mit anderen nationalen und

- internationalen Initiativen, Institutionen und Betrieben,
- (9) Öffentlichkeitsarbeit für das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft und für Biodiversität,
 - (10) Bereitstellung von Flächen zur gezielten Förderung von Biodiversität,
 - (11) Ermöglichung von Forschung zu Solidarischer Landwirtschaft.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

- (1) Vereinszugehörige kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Vereinszugehörigen (§ 8) zu erfüllen. Juristische Personen verfügen ebenso wie die natürlichen über eine Stimme in der Vollversammlung.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Vollversammlung. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Vereinszugehörigkeit endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Ausschluss von Vereinszugehörigen

Ausschlussgründe sind:

- (1) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins (z.B. missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden),
- (2) Schwerwiegende Störung des sozialen Miteinanders,
- (3) Jegliche diskriminierenden Haltungen, Aussagen und Symbole (kein Rassismus, Nationalismus, Sexismus, Homophobie, etc.),
- (4) Wenn Vereinszugehörige den in § 9 genannten Verpflichtungen nicht nachkommen.

Der/die Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Vollversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Vollversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Vollversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Vereinszugehörigkeit des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Vollversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vollversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Vollversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 6 Vollversammlung

(1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen

In der Vollversammlung hat jede Vereinszugehörige Person eine Stimme. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde. Entscheidungen sollten im Konsens getroffen werden, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit, das heißt mindestens 2/3 der anwesenden Vereinszugehörigen müssen mit „Ja“ stimmen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Vollversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine protokollführende Person sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und einer Vorstandsperson zu unterzeichnen.

(2) Angelegenheiten der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Beiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Vollversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung) verabschieden und diese bei Bedarf weiterentwickeln.

(3) Einberufung der Vollversammlung

Die Einberufung von Vollversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung statt.

(4) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Vereinszugehörigen dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(5) Grundsätzlich ist auch eine virtuelle Vollversammlung in Form einer Online-Konferenz möglich. Die Durchführung orientiert sich an den aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine virtuelle Vollversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

Vorstand gemäß § 26 BGB sind mindestens drei gleichberechtigte, alleinvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder. Er ist der Vollversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Daneben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Personen des Vorstandes können nur Vereinszugehörige sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich. Jede Vorstandsperson ist nur zusammen mit einer anderen Vorstandsperson vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandspersonen bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Vereinszugehörigkeit endet auch das Amt einer Vorstandsperson. Scheidet eine Vorstandsperson vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandspersonen auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Vollversammlung stattfinden, in der eine neue Vorstandsperson zu wählen ist. Grundsätzlich ist auch in diesem Fall eine virtuelle Vollversammlung möglich (entsprechend §6, Abs.5).

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den Vorstandspersonen zu unterzeichnen. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Vollversammlung entscheiden.

Die Vollversammlung kann Vorstandspersonen abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Vereinszugehörigen zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandspersonen durch die Abwahl unter drei, ist umgehend eine neue Vorstandsperson zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3 Mehrheit für eine neue Vorstandsperson, so bleibt die abgewählte Vorstandsperson

kommissarisch im Amt.

§ 8 Pflichten der Vereinszugehörigen

Die Vereinszugehörigen sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Vollversammlung vereinbarten Beitrag (§11) zu entrichten.

§ 9 Weitere Beiträge der Vereinszugehörigen

Die Vereinszugehörigen können weitere ehrenamtliche Beiträge erbringen, z.B.:

- Mitarbeit in der Landwirtschaft,
- Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Vereinszugehörige,
- Koordinations- und Pflegearbeiten,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen,
- Renovation, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen des Vereins,
- Beteiligung an Arbeitsgruppen,
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§ 10 Rechte der Vereinszugehörigen

Die Vereinszugehörigen sind berechtigt:

- (1) Auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Jede Vereinszugehörige hat das aktive und passive Wahlrecht.

§ 11 Beiträge

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Vollversammlung beschlossen. Die Vollversammlung kann ggf. eine Beitragsordnung erlassen.

§ 12 Nutzflächen und Gegenstände

- (1) Die landwirtschaftliche und gärtnerische Produktion erfolgt auf vom Verein gepachteten oder gekauften landwirtschaftlichen Flächen.
- (2) Jeweils mindesten die Hälfte der Fläche ist zur Förderung von Biodiversität aus der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion herauszunehmen.

- (3) Der Verein beschafft die zur Bestellung der Flächen nötigen Gegenstände.

Einzelheiten werden durch Nutzungsordnungen geregelt, die von der Vollversammlung zu erlassen sind.

§ 13 Einberufung eines Schiedsverfahrens

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Vereinszugehörigen findet die im Anhang niedergelegte Schiedsordnung Anwendung.
- (2) Jede vereinszugehörige Person kann schriftlich die Einberufung eines Schiedsverfahrens beim Vorstand beantragen. Das Schiedsverfahren wird nach Aussprache mit dem Vorstand, vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eingeleitet.
- (3) Der Schiedsvertrag ist Bestandteil dieser Satzung. Einzelheiten werden im Schiedsvertrag vereinbart.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.

Bezüglich einer Auflösung ist die Vollversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinszugehörigen anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Vereinszugehörigen, kann erneut zu einer Vollversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinszugehörigen beschlussfähig.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Vielfalt für das Stolper Feld e.V.“ mit Sitz in Berlin übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Vollversammlung vorliegt. Die Liquidation des Vereins übernimmt der Vorstand, sofern die Vollversammlung keine andere Person beruft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die

Gründungspersonen bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Geist des Vereins entspricht).
Insbesondere sind der Solidargedanke sowie die Förderung von Biodiversität zu berücksichtigen.

**Anhang zur Vereinssatzung des Vereins FrohLaWi - Solidarische
Landwirtschaft für Frohnau und Umgebung e.V**

Schiedsvertrag

- (1) Der Schiedsvertrag ist gemäß § 12 Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- (3) Das Schiedsgericht, das für jeden Streitfall gesondert gebildet wird, besteht aus drei Personen.
- (4) Jede Partei benennt der anderen Partei innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einleitung des Schiedsverfahrens durch den Vorstand ihren/ihre Schiedsrichter_in.
- (5) Die Schiedsrichter_innen dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien stehen.
- (6) Die so bestimmten Schiedsrichter_innen bestimmen eine/n dritte Schiedsrichter_in, der oder die als Obmann oder Obfrau das Schiedsgericht leitet. Der/die Obmann/Obfrau muss eine in Berlin oder Brandenburg niedergelassene_r Anwält_in sein.
- (7) Einigen sich die von den beiden Parteien benannten Schiedsrichter_innen nicht innerhalb von zwei Wochen über den Obmann oder die Obfrau, so wird der oder die dritte Schiedsrichter_in vom Vorstand des Vereins Vielfalt für das Stolper Feld e.V. bestimmt. Benennt eine Partei trotz entsprechender Aufforderung keine Schiedsrichter, wird diese ebenfalls vom Vorstand des Vereins Vielfalt für das Stolper Feld e.V. bestimmt.
- (8) Die Parteien müssen vom Schiedsgericht zu dem Streitfall mündlich gehört werden.
- (9) Das Schiedsgericht bestimmt die Einzelheiten des Verfahrensganges und entscheidet auch, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- (10) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff ZPO) gelten entsprechend für dieses schiedsrichterliche Verfahren.
- (11) Die Vereinsmitglieder und Konfliktparteien erkennen den Schiedsspruch als verbindlich an.